

# Gemeinde Rennau - Verwaltungsvorlage Nr. 25

zur Sitzung am: 19.12.2012

(x) Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor      () Verwaltungsausschuss      (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

**Bezeichnung: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung  
im Teilhaushalt 3.2**

|                          |                   |  |
|--------------------------|-------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Einmalige Kosten: |  |
| <input type="checkbox"/> | Keine Kosten      |  |

|                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnishaushalt             |
| <input type="checkbox"/>            | Finanzhaushalt (Investition) |

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| Produkt:        | Teilhaushalt 3.2 |
| Sachkonto:      |                  |
| Ansatz:         |                  |
| noch verfügbar: |                  |
| noch benötigt:  |                  |
| es fehlen:      |                  |

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat genehmigt die entstandene überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 1.175,96 €.**

### Sach- und Rechtslage:

Im Budget Teilhaushalt 3.2 bei Produkt 55200 ist eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 1.175,93 € entstanden. Diese ist zurückzuführen auf die gestiegenen Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Schunter (von 5,00 €/ha auf 5,50 €/ha) und Oberaller (von 5,37 €/ha auf 6,00 €/ha). Die Gemeinde Rennau ist als Mitglied der genannten Unterhaltungsverbände zur Zahlung verpflichtet. Die Beträge mussten daher angewiesen werden.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen zu genehmigen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG. Die Wertgrenze für die Entscheidungskompetenz des Gemeindedirektors nach § 4 c der Hauptsatzung vom 15.11.2011 liegt bei 1.000 €. Da die Wertgrenze überschritten wird, hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Deckung ist über den Teilhaushalt 2.2 gewährleistet.

Grasleben, den 19.12.2012

(Nitsche)